

ZH_OBERGERICHT VB110006 vom 25. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB110006

FR: ZH_OBERGERICHT VB110006 du 25 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VB110006 del 25 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 (UG 100021) wurde B._____ für die Kosten seiner Verteidigung im Verfahren UG100021 betreffend Arbeitserziehung eine Entschädigung über Fr. 6'469.45 zugesprochen (Urk. 2/2 = Urk. 6/1 = Urk. 16/35). Mit Eingabe vom 28. Dezember 2010 ersuchte der Rechtsvertreter von B._____, Rechtsanwalt lic. iur. A._____ um Überweisung dieser Prozessentschädigung (Urk. 6/2; vgl. auch Urk. 6/3). Mit Verrechnungsanzeige vom 5. Januar 2011 erklärte die Zentrale Inkassostelle der Gerichte am Obergericht des Kantons Zürich die Verrechnung der freigeordneten Entschädigung an B._____ mit offenen Gerichtskosten (Urk. 6/4). Mit Schreiben vom 11. Januar 2011 wurde die Verrechnung bestritten und um Erlass einer entsprechenden beschwerdefähigen Verfügung ersucht (Urk. 6/5). Mit Schreiben vom 13. Januar 2011 hielt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte an der Verrechnung fest (Urk. 2/1 = Urk. 6/6). Mit Eingabe vom 27. Januar 2011 erhob Rechtsanwalt lic. iur. A._____ im Namen von B._____ "Beschwerde" und beantragte, dass die Verfügung vom 13. Januar 2011 aufzuheben und B._____ die gesamte Parteientschädigung zur Deckung von dessen Anwaltskosten zuzusprechen sei (Urk. 1 S. 2).

E. 2

Bis anhin wurden Rechtshilfe gegen Verrechnungen durch die Gerichtskasse als (Aufsichts-)Beschwerde nach den §§ 108 ff. aGVG entgegengenommen. Mit Einführung der gesamtschweizerischen Prozessgesetze auf den 1. Januar 2011 steht diese indes nicht mehr zur Verfügung. Neu hat sich das Verfahren in solchen Fällen nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zu richten. Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Fall bildet die Verrechnungserklärung der Zentralen Inkassostelle der Gerichte vom 13. Januar 2011 (Urk.

- 3 - 6/6). Der angefochtene Entscheid wurde demnach nach dem 1. Januar 2011 eröffnet, weshalb das vorliegende Rechtsmittelverfahren – ungeachtet der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung (Urk. 2/1) – als Rekurs nach den §§ 19 ff. VRG zu behandeln ist.

E. 3

Zusammenfassend ist die Verrechnungserklärung des Rekursgegners zu schützen und der Rekurs abzuweisen. Die Kosten des Rekursverfahrens sind dem unterliegenden Rekurrenten aufzuerlegen. Eine Prozessentschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.